

# RS Vwgh 1993/7/7 91/04/0338

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.07.1993

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

50/01 Gewerbeordnung

## Norm

GewO 1973 §77 Abs1 idF 1988/399;

GewO 1973 §79 idF 1988/399;

VwRallg;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH B 1990/09/25 86/04/0238 1

## Stammrechtssatz

Eine Auflage des § 77 Abs 1 wie des§ 79 GewO 1973 kann jede bestimmte, der Vermeidung von Immissionen dienende und zur Erfüllung dieses Zweckes geeignete und behördlich erzwingbare Maßnahme des INHABERS der Betriebsanlage zum Gegenstand haben. Eine Auflage im Sinne der §§ 77 Abs 1 und 79 GewO 1973 darf nur als ein an den Inhaber einer Betriebsanlage gerichteter normativer Ausspruch ergehen (Hinweis E 28.3.1989, 88/04/0238).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1991040338.X01

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)